



Anhang zu Traktandum 9

Bürgergemeinde Muttenz, Oberdorf 1, 4132 Muttenz, vertreten durch den Bürgerrat, nachfolgend BG Muttenz, und Einwohnergemeinde Muttenz, Kirchplatz 3, 4132 Muttenz, vertreten durch den Gemeinderat, nachfolgend EWG Muttenz, über die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Allgemeinheit

1. Ingress

Gemäss § 29 des kantonalen Waldgesetzes leisten die Einwohnergemeinden den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen.

Die Bürgergemeinde Muttenz (BG Muttenz) und die Einwohnergemeinde Muttenz (EWG Muttenz) definieren mit dieser Vereinbarung sowohl die von der EWG Muttenz zu erbringenden besonderen Leistungen wie auch die von der EWG Muttenz geschuldeten Beiträge resp. Vergütungen.

2. Leistungen der Bürgergemeinde

2.1 Grundleistungen

Die BG Muttenz verpflichtet sich zu folgenden Grundleistungen zugunsten der Allgemeinheit:

a) Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Waldstrassen und Waldwegen auf ihrem Grundbesitz

Davon ausgenommen sind die Egental-, Ewigkeits-, Zinggibrunnstrasse sowie der Mittlere Ruinenweg. Dazu gehört insbesondere der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern entlang der Waldstrassen und Waldwege sowie das Laubblasen und die Reinigung der Abwasserschächte..

b) Jungwaldpflege

Förderung der Biodiversität und Pflanzungen aufgrund des Klimawandels.

c) Schlagräumung

Erstellen der erforderlichen zusätzlichen Sicherheits-, Informations- und Räumungsmassnahmen. Hier dient das Konzept Sicherheitsstandard im Muttenzer Wald als Grundlage (Anhang 1).

d) Holzernte

Sicherheitsmassnahmen zugunsten der Waldbesuchenden, Kommunikation und Räumungen der Strassen für die Begehung der Besucherinnen und Besucher an Abenden/Wochenenden. Hier dient das

Konzept Sicherheitsstandard im Muttenzer Wald als Grundlage (Anhang 1).

e) Erholungsraum

Zur-Verfügung-Stellen der zur Erholung dienenden Infrastruktur anlagen. Massnahmen im Zusammenhang mit dem Konzept Sicherheitsstandart im Muttenzer Wald (Anhang 1).

f) Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Führungen)

Führungen mit Schulklassen und Anlaufstelle für Fragen aus der Bevölkerung.

g) WC-Anlage Sulzkopfhütte

Der bauliche und betriebliche Unterhalt sowie die Reinigung der Toilettenanlagen im Untergeschoss der Sulzkopfhütte, welche der Allgemeinheit während des ganzen Jahres zur Benutzung offen steht.

In einem Tätigkeitsbericht an die EWG Muttenz orientiert die BG Muttenz resp. das Forstrevier Schauenburg jährlich über die erbrachten Leistungen im Detail.

2.2 Kostenbeteiligung an Naturschutzleistungen

Arbeiten zugunsten des Naturschutzes im Wald wie Waldrandaufwertungen, Erhalt seltener Baumarten, Käferburgen, Holzungen für Naturobjekte etc. werden jährlich in einem Umfang von maximal CHF 40'000 durchgeführt. Die EWG Muttenz beteiligt sich über diese Leistungsvereinbarung zur Hälfte (max. CHF 20'000.00) an den Kosten der Naturschutzarbeiten. Die andere Hälfte der Kosten trägt die BG Muttenz. Die Naturschutzarbeiten werden jährlich gemeinsam festgelegt.

3. Vergütung der Einwohnergemeinde

Die Beiträge der EWG Muttenz werden alle fünf Jahre neu festgelegt. Für die Dauer der ersten fünf Jahre (2026–2030) wird ein jährlicher Beitrag von CHF 160'000 vereinbart. Zuzüglich jährlich CHF 5'000.00 für die öffentliche WC-Anlage Sulzkopfhütte und die

Hälften der Kosten der Naturschutzarbeiten bis max. CHF 20'000.00. Anschliessend soll sich der Beitrag aufgrund der effektiv angefallen durchschnittlichen Kosten der vergangenen fünf Jahre berechnen. Die Zusammenstellung der Kosten des gesamten Forstreviers Schauenburg gestaltet sich gemäss GWL-Grundlage aus der Forstlichen Betriebsabrechnung BAR, gemäss Anhang 2 dieser Vereinbarung.

Die EWG Muttenz übernimmt folgende Anteile der in Ziffer 2.1 festgelegten Leistungen:

- 50 % der Kosten für den Unterhalt der Waldstrassen und Waldwege
- 25 % der Kosten für die Jungwaldpflege
- 66,67 % der Kosten für die Schlagräumung,
- 33,33 % der Kosten für die Holzernte (total 2. Produktionsstufe),
- 75 % der Kosten für den Erholungsraum
- 75 % der Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit

Der jährliche Beitrag am betrieblichen Unterhalt der öffentlichen WC-Anlage auf dem Sulzchopf in der Höhe von CHF 5'000.00 sowie 50 % der effektiv angefallenen Kosten für Naturschutzarbeiten bis max. 20'000.00 bleiben für die Dauer des Vertrages unverändert.

4. Fälligkeit der Zahlungen

Der geschuldete Betrag wird erstmals per 30. Juni 2026 und dann jeweils per 30. Juni des laufenden Jahres gegen Rechnung an die BG Muttenz überwiesen. Die BG Muttenz stellt der EWG Muttenz Rechnung. Die Kosten sind detailliert aufzulisten. Die jährlichen Gesamtkosten der Naturschutzleistungen sind separat auszuweisen.

5. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren fest abgeschlossen. Sie tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

6. Schlussbestimmungen

Allfällige Änderungen oder Ergänzungen an dieser Vereinbarung

während der Dauer der Gültigkeit bedürfen einer gegenseitigen Zustimmung.

Mit dieser Vereinbarung werden sämtliche bisherigen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Abgeltungen in diesem Sinne aufgehoben.

7. Konzept Sicherheit im Wald

Das Konzept «Sicherheitsstandard im Muttenzer Wald» bildet als Anhang 1 intergierenden Bestandteil der Vereinbarung.

Muttenz, 9. Dezember 2025

Im Namen
der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Im Namen des Bürgerrates
Die Präsidentin:
Veronika Del Zenero-Brunner
Die Verwalterin:
Veronika Seitz-Grollimund

Anhang 1a: Sicherheitsstandard im Muttenzer Wald

Trockenheit im Sommer, Hitze und verschiedene, neu auftretende Schadorganismen haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass der Wald zunehmend an Vitalität einbüsst. Immer wieder müssen an verschiedenen Orten Bäume gefällt werden, weil diese absterben und das viele Totholz eine Gefahr für Waldbesucher darstellen. Vor allem in der Nähe von Infrastrukturanlagen (Vita- Parcours, Grillplätze, Ruhebänke, Forststrassen, Wanderwege usw.) gilt es, ein minimales Mass an Sicherheit zu gewährleisten.

Dieses Konzept soll Ziele und Massnahmen bezüglich der Sicherheit im Wald definieren und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde und dem Forstbetrieb festlegen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bürgergemeinde ist Waldeigentümerin. Die Waldaufgaben der Einwohnergemeinden sind gesetzlich geregelt. Gemäss § 6 Absatz 1



des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 731) sind die Gemeinden in ihrem Wirkungskreis zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, insbesondere sind sie zuständig für das Planen von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (§ 6 Ziff. 2 lit. a).

2. Sicherheitsstandard nach Zonen

Die Nutzung des Waldes durch die Bevölkerung ist lokal sehr unterschiedlich. Generell gilt, je näher am Dorf ein Wald liegt, umso wichtiger ist dieser als Erholungsraum für die Bevölkerung. Die meisten der vorhandenen Erholungseinrichtungen befinden sich in der Nähe des Dorfes. Es werden deshalb drei Zonen ausgeschieden, in welchen unterschiedliche Standards gelten sollen. Einen Kartenausschnitt dazu bildet Anhang 1b.

Zone 1: Erholungswald mit hoher Nutzung durch die Bevölkerung

- Bäume entlang der Waldstrassen (beidseitig 10 Meter ab Strassenkante) werden einmal jährlich kontrolliert (September). Sind vom Boden aus dürre Baumkronen ersichtlich, werden die Bäume, nach einer Risikoabschätzung durch entsprechendes Fachpersonal und in Absprache mit der Einwohnergemeinde Muttenz, gefällt.
- Baumkronen im Radius von 10 Metern zu einer Ruhebank werden zweimal jährlich (Mai und September) vom Boden aus beurteilt. Sind vom Boden aus dürre Äste oder Kronenteile vorhanden, werden die Bäume, nach einer Risikoabschätzung durch entsprechendes Fachpersonal und in Absprache mit der Einwohnergemeinde Muttenz, gefällt.
- Bäume im Umkreis von 20 Metern zu Infrastrukturanlagen, namentlich Grillplätze und Sporteinrichtungen, werden zwei Mal jährlich (Mai und September) vom Boden aus beurteilt. Sind dürre Äste oder Kronenteile vorhanden, werden die Bäume, nach einer Risikoabschätzung durch entsprechendes Fachpersonal und in Absprache mit der Einwohnergemeinde Muttenz, gefällt.

Äste oder Kronenteile vorhanden, werden die Bäume, nach einer Risikoabschätzung durch das Fachpersonal in Absprache mit der Einwohnergemeinde Muttenz, gefällt.

- Bäume im Umkreis von 20 Metern zur Waldspielgruppenplätzen werden zwei Mal jährlich (Mai und September) kontrolliert. Sind vom Boden aus dürre Äste oder Kronenteile ersichtlich, werden die Bäume, nach Absprache mit der Einwohnergemeinde Muttenz und der Waldspielgruppe, gefällt.
- In der Zone 1 erfolgt in Ausnahmefällen und auf Wunsch der Einwohnergemeinde Muttenz eine Wiederbepflanzung mit grösseren Bäumen. Die Kosten trägt die Einwohnergemeinde.

Zone 2: Erholungswald mit mittlerer Nutzung durch die Bevölkerung

- Bäume entlang der Waldstrassen (beidseitig 10 Meter ab Strassenkante) werden einmal jährlich kontrolliert (September). Bäume, deren Kronen mehr als zur Hälfte abgestorben sind, müssen entfernt werden.
- Bäume im Umkreis von 20 Metern zu Infrastrukturanlagen, namentlich Grillplätze und Sporteinrichtungen, werden einmal jährlich (September) vom Boden aus beurteilt. Sind dürre Äste oder Kronenteile vorhanden, werden die Bäume, nach einer Risikoabschätzung durch entsprechendes Fachpersonal und nach Absprache mit der Einwohnergemeinde Muttenz, gefällt.
- Baumkronen im Radius von 10 Metern zu einer Ruhebank werden zweimal jährlich (Mai und September) vom Boden aus beurteilt. Sind dürre Äste oder Kronenteile erkennbar, wird der Baum, nach einer Risikoabschätzung durch entsprechendes Fachpersonal und in Absprache mit der Einwohnergemeinde Muttenz, gefällt.
- Bäume im Umkreis von 20 Metern zur Waldspielgruppenplätzen werden zwei Mal jährlich (Mai und

September) kontrolliert. Sind vom Boden aus ersichtlich dürre Äste oder Kronenteile vorhanden, werden die Bäume nach einer Risikoabschätzung durch entsprechendes Fachpersonal und in Absprache mit der Einwohnergemeinde Muttenz, gefällt.

Zone 3: Erholungswald mit geringer Nutzung durch die Bevölkerung

- Bäume entlang der Waldstrassen (beidseitig 10 Meter ab Strassenkante) werden einmal jährlich kontrolliert (September). Dürre Bäume entlang von Waldstrassen werden toleriert. Ein Eingreifen ist erst erforderlich, wenn
 - Wald flächig abstirbt;
 - pro 100 Meter Lkw-Strasse mehr als drei Bäume abgestorben sind.
- In der Zone 3 wird auf die Neu-einrichtung von Grillplätzen, festen Ruhebänken und anderen, der Erholung dienenden Einrichtungen verzichtet. Waldspielgruppenplätze werden ebenfalls nicht geduldet.

3. Weitere Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

3.1 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde ...

- sensibilisiert die Bevölkerung zusammen mit der Bürgergemeinde zum Thema Sicherheit im Wald.
- informiert die Bevölkerung zusammen mit der Bürgergemeinde bei Baumfällungen grösseren Ausmasses (ab 20 Bäumen am selben Ort) oder in direkter Umgebung viel genutzter Infrastrukturanlagen (nur in Zone 1).
- überprüft periodisch die Richtlinien und Ziele und stösst, wenn nötig, eine Revision an.

3.2 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde ...

- sensibilisiert die Bevölkerung zusammen mit der Einwohnergemeinde zum Thema Sicherheit im Wald.

- informiert die Bevölkerung zusammen mit der Einwohnergemeinde bei Baumfällungen grösseren Ausmasses (ab 20 Bäumen am selben Ort) oder in direkter Umgebung viel genutzter Infrastrukturanlagen (nur in Zone 1).

- stellt ihre Waldungen der Einwohnergemeinde für das Errichten von Infrastrukturanlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.
- muss bei der Neueinrichtung von festen Einrichtungen vorgängig informiert werden.
- kann die Errichtung neuer Anlagen auf ihren Grundstücken verweigern.

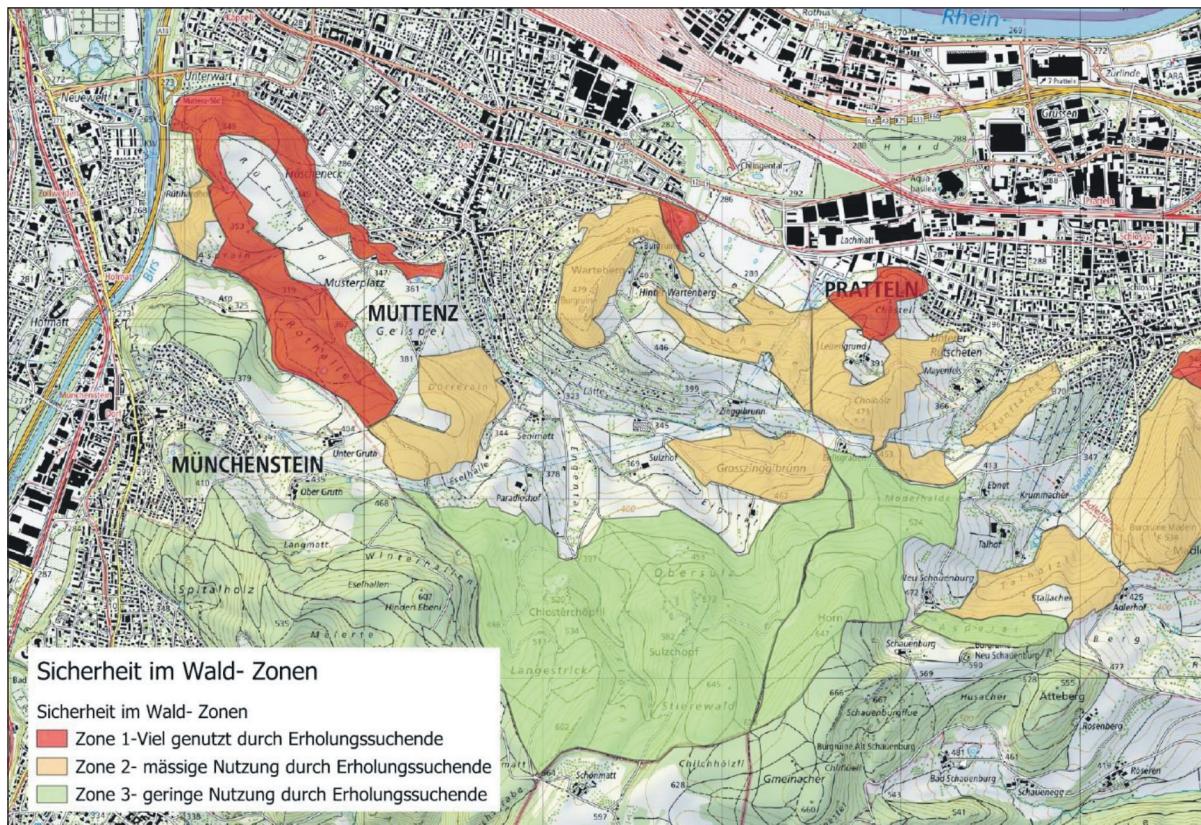
3.3 Forstbetrieb

Der Forstbetrieb...

- setzt die Vorgaben dieses Konzeptes um.
- dokumentiert die Beobachtungen und Massnahmen in geeigneter Weise.
- informiert die Einwohner- und Bürgergemeinde über anstehende Baumfällungen aufgrund dieses Konzeptes.
- steht der Einwohner- und Bürgergemeinde beratend zur Verfügung (Revierförster).
- weist die Kosten im Jahresbericht aus.

4. Schadensmeldung

Auch beim Eingreifen der oben genannten Vorsichtsmassnahmen kann das Risiko, dass ein Schaden eintritt, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Tritt ein Personen- oder Sachschaden auf, da dürre Äste oder Baumkronen in der Nähe von Wegen oder Infrastrukturanlagen herunterfallen, so ist die Einwohnergemeinde Muttenz zu kontaktieren. Tritt der Schaden anderswo auf, muss die Meldung an die Bürgergemeinde Muttenz erfolgen. Nach Eingang der Meldung prüfen die Einwohnergemeinde bzw. die Bürgergemeinde eine allfällige Haftung.


Anhang 1b:
Sicherheit im Wald – die drei Zonen

Anhang 2:
Zusammenstellung der Kosten

Grundlage:	Festliche Betriebsberechnung BAR			Gesamtrevier	Gesamtrevier	Gesamtrevier	Gesamtrevier	Durchschnitt	Anteil GWL	Ø Kosten GWL
	01.07.2021-30.06.2022	Anteil BG Muttenz [50%]	01.07.2022-30.06.2023							
Tätigkeiten	CHF 32'317.00 CHF	16'158.50 CHF	13'079.00 CHF	01.07.2023-30.06.2024	Anteil BG Muttenz [50%]	59'834.00 CHF	01.07.2024-30.06.2025	Anteil BG Muttenz [50%]	01.07.2024-30.06.2025	CHF 25'828.19
Strassenunterhalt	CHF 117'329.00 CHF	58'664.50 CHF	129'414.00 CHF	65'104.50 CHF	119'668.00 CHF	59'834.00 CHF	131'073.00 CHF	65'536.50 CHF	65'536.50 CHF	CHF 51'765.38
Jungwaldpflege	CHF 71'335.00 CHF	35'666.50 CHF	111'000.00 CHF	51'550.00 CHF	121'945.00 CHF	64'707.00 CHF	146'023.00 CHF	98'115.00 CHF	98'115.00 CHF	CHF 17'644.09
Schädlingsumwandlung	CHF 369'700.00 CHF	180'351.00 CHF	464'355.00 CHF	242'152.50 CHF	245'975.00 CHF	122'961.50 CHF	317'077.00 CHF	18'558.50 CHF	18'558.50 CHF	CHF 5'528.50
Holzemie (Total 2. Produktionsstufe)	CHF 129'985.00 CHF	64'995.50 CHF	40'495.00 CHF	20'232.50 CHF	91'796.00 CHF	45'894.00 CHF	50'513.00 CHF	25'256.50 CHF	25'256.50 CHF	CHF 68'478.96
Erholungsraum	CHF 76'755.00 CHF	38'377.50 CHF	88'597.00 CHF	44'298.50 CHF	107'360.00 CHF	53'986.00 CHF	128'845.00 CHF	64'322.50 CHF	64'322.50 CHF	CHF 42'615.00
Orientierungssatzarbeit	CHF 362'110.50 CHF	182'030.00 CHF	362'110.50 CHF	44'204.50 CHF	69'756.00 CHF	34'833.00 CHF	128'945.00 CHF	59'482'22.50 CHF	59'482'22.50 CHF	CHF 43'954.00
Total	CHF 724'221.00 CHF	362'110.50 CHF	884'390.00 CHF	44'204.50 CHF	362'110.50 CHF	34'833.00 CHF	128'945.00 CHF	59'482'22.50 CHF	59'482'22.50 CHF	CHF 195'722.96

Zweckverband
Zusammenstellung der Kosten GWL*

Grundlage: